



## Bibliographische Daten

Titel: Fürth in Vergangenheit und Gegenwart  
Ersteller: Friedrich Marx  
Signatur: Amb. 8. 1367

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

## VI. Gewerbe und Handel.

Der uns noch zu Gebote stehende Raum nötigt uns, hier in allgemeinen Umrissen Fürth's Gewerbe und Handel darzustellen, dagegen werden wir in einer eigenen Brochüre diesen Abschnitt, so ausführlich und vollständig dies nur immer möglich ist, schildern.

Eng verbunden mit der Geschichte unserer Stadt gelangt Handel und Gewerbe erst nach dem dreißigjährigen Krieg zu einiger Bedeutung und nahm mehr und mehr an Umfang und Bedeutung zu. In Fürth herrschte damals eine Art Gewerbefreiheit, indem es jedem unbenommen ward, zu hantieren und zu treiben, was er wollte, ohne deshalb einer Strafe zu verfallen. Dem strengzünftigen Handwerker erschien freilich diese Gewerbefreiheit als Rügelosigkeit. In Nürnberg wurden daher die Fürther Gewerbsgenossen sehr gering geachtet und Pfscher geheißen. Kein Nürnberger Meister nahm einen in Fürth ausgebildeten Gesellen an, wenn er nicht zuvor „gewaschen d. i. ehrlich gemacht wurde.“ Die Fürther übten deshalb Vergeltungsrecht und machten es ebenso mit den Nürnberger Gesellen. Manche Gewerbe wurden in Fürth in einer Weise getrieben, wie dies mit der strengeren Zunftordnung in Widerspruch stand, namentlich war dies bei der Beteiligung von Weib und Kind an der Arbeit der Fall.

Die in Nürnberg ausgewiesenen oder nicht angenommenen Arbeiter setzten sich in Fürth fest, wo sie ohne Prüfung und ohne Zeugnisse aufgenommen wurden, so wurde mancher Geschäftszweig, welcher vorher in Nürnberg betrieben wurde, in Fürth eingebürgert. Die Fürther konnten die Arbeiten bedeutend billiger liefern, weil sie billigere Arbeitskräfte (Weiber, Kinder, Tagelöhner), wohlfeilere Viktualienpreise, geringere Abgaben als die Nürnberger besaßen. Durch den S. 203 schon erwähnten Exentionsprozeß wurde der Domprobstei das Recht, Handwerker (Zünfte) zu errichten, eingeräumt. Doch opponierte die Fürther Gemeinde im vorigen Jahrhundert sehr oft, so 1756, gegen die Errichtung eines Handwerkes oder einer Zunft, weil dies der Freiheit des Gewerbes widerspreche, die Freiheit des Einzelnen, zu treiben, was er wolle, beschränke.

Im vierzehnten Jahrhundert finden wir schon eine Papier- und Schleifmühle, welche jedoch 1649 in eine Getreidemühle umgebaut